

RS UVS Niederösterreich 1992/10/08 Senat-MD-91-037

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.10.1992

Rechtssatz

Ein Arzttermin begründet für sich allein noch keine Notstandssituation.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at